



DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

Herrn
MR Dr. Christoph Ernst
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 206412-12

Telefax +49 (0)30 206412-15

E-Mail info@drsc.de

Berlin, 08. Februar 2008

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 08.11.2007

Sehr geehrter Herr Dr. Ernst,

ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 21.01.2008 übersenden wir Ihnen anbei weitere Anmerkungen bzw. einen Vorschlag zur Formulierung der Übergangsvorschriften.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Liesel Knorr

Anlage



I. Weitere Anmerkungen

§ 285 Satz 1 Nr. 21 E-HGB sieht vor, dass die betroffenen Unternehmen „nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene Geschäfte mit nahe stehenden Personen“ anzugeben haben. Diese Angabepflicht basiert auf Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b) der 4. EG-RL (78/660/EWG), der eine gleich lautende Formulierung enthält. Bezüglich dieser Angabepflicht der 4. EG-RL hat das Accounting Regulatory Committee (ARC) in seiner Sitzung am 20. November 2007 geschlussfolgert, dass diese Angabepflicht in Anlehnung an IAS 24.17 auch dann erfüllt ist, wenn nicht nur die marktunüblichen, sondern alle Geschäfte mit nahe stehenden Personen angegeben werden. Der DSR regt daher an, im Rahmen von § 285 Satz 1 Nr. 21 E-HGB die Angabepflicht auf alle Geschäfte mit nahe stehenden Personen zu erstrecken. Damit würde bzgl. dieser Angabepflicht ein Gleichlauf zwischen den nationalen und internationalen Rechnungslegungsnormen erreicht werden. Darüber hinaus wäre durch diese Vorgehensweise auch eine Einheitlichkeit zwischen Einzel- und Konzernabschluss bezüglich der Berichtsprozesse und des Informationsniveaus gewährleistet. Dagegen würden inhaltlich unterschiedliche Berichtserfordernisse aufgrund von § 285 Satz 1 Nr. 21 E-HGB einerseits und IAS 24.17 andererseits bei den Unternehmen, die einen Konzernabschluss nach IFRS aufstellen, zusätzliche Kosten aufgrund der Ausweitung der Informationsbeschaffungsprozesse erzeugen und bei den Adressaten der Finanzberichterstattung zu Verwirrung aufgrund unterschiedlicher Informationen führen. Diese Anmerkungen gelten für § 314 Abs. 1 Nr. 13 E-HGB entsprechend.

Darüber hinaus empfehlen wir, in Übereinstimmung mit Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b) der 4. EG-RL (78/660/EWG) und Artikel 34 Nr. 7 Buchstabe b) der 7. EG-RL (83/349/EWG) den Wortlaut der §§ 285 Satz 1 Nr. 21, 314 Abs. 1 Nr. 13 E-HGB dahingehend zu ergänzen, dass

- im Jahresabschluss nicht die Geschäfte zwischen Tochterunternehmen, sondern die Geschäfte zwischen dem (Mutter-)Unternehmen und Tochterunternehmen bzw.
- im Konzernabschluss nicht nur die Geschäfte zwischen Tochterunternehmen, sondern auch Geschäfte des Mutterunternehmens mit Tochterunternehmen von der Angabepflicht befreit sind.

Unabhängig von der Ausgestaltung der Angabepflicht (marktunübliche oder alle Geschäfte) erachtet es der DSR – in Kenntnis des anders lautenden Wortlauts des Artikels 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b) der 4. EG-RL (78/660/EWG) – darüber hinaus als sachgerecht, nicht nur diejenigen Geschäfte von der Angabepflicht auszunehmen, die innerhalb eines Konzerns mit oder zwischen mittel- oder unmittelbar in hundertprozentigem Anteilsbesitz stehenden Tochterunternehmen geschlossen werden. Stattdessen sollten aus Gründen der Kostenersparnis und Praktikabilität Geschäfte mit sämtlichen von der Konsolidierungspflicht erfassten Unternehmen (Tochterunternehmen) von der Angabepflicht im Einzel- und Konzernabschluss ausgenommen werden.

Darauf aufbauend schlagen wir folgende Formulierung vor:



29. § 285 wird wie folgt geändert:

c) S.1 wird wie folgt geändert

ee) Die Nummern 16 bis 19 werden durch folgende Nummern 16 bis 27 ersetzt:

„21.; ausgenommen sind Geschäfte innerhalb eines Konzerns mit ~~mittel- oder unmittelbar in hundertprozentigem Anteilsbesitz stehenden~~ Tochterunternehmen;;“

50. § 314 wird wie folgt geändert:

b) Die Nummern 8 bis 11 werden durch folgende Nummern 8 bis 20 ersetzt:

„13.; ausgenommen sind Geschäfte innerhalb eines Konzerns mit oder zwischen ~~mittel- oder unmittelbar in hundertprozentigem Anteilsbesitz stehenden~~ Tochterunternehmen;;“



II. Vorschläge zur Formulierung der Übergangsvorschriften

Nachfolgende Vorschläge beruhen auf der Prämisse, dass entsprechend dem Referentenentwurf des BilMoG die umgekehrte Maßgeblichkeit abgeschafft wird und damit die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften rechtlich selbständig nebeneinander stehen. Würde hingegen an der umgekehrten Maßgeblichkeit festgehalten, hätte dies unseres Erachtens zur Folge, dass die bisherigen §§ 247 Abs. 3, 254, 273 Abs. 2 und 280 Abs. 2 HGB beibehalten werden müssten. Die sich darauf beziehenden Übergangsvorschriften wären damit obsolet.

Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

§§ 247 Abs. 3, 273 HGB a. F. – Sonderposten mit Rücklageanteil und §§ 254, 279 Abs. 2 HGB a. F. – steuerrechtliche Abschreibungen

I. Zielsetzung

- Auflösung des Sonderpostens über die Gewinnrücklage.
- Bisher erfolgte Abschreibungen bleiben unberührt → Abschreibungen, die in Geschäftsjahren vorgenommen wurden, die vor dem 1. Januar 2009 begonnen haben, dürfen beibehalten werden.
- Alternative: ergänzend wird regelt, dass analog zu IFRS alle Buchwerte am Tag der Einführung des BilMoG als AHK gelten

II. Vorschlag

Artikel 66

(2) Waren im Jahresabschluss für ein nach dem 31. Dezember 2008 endendes Geschäftsjahr Sonderposten mit Rücklageanteil nach §§ 247 Abs. 3, 273 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung gebildet, so sind diese aufzulösen und die daraus resultierenden Beträge unmittelbar mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen.

(3) Niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen, die auf Abschreibungen nach § 254, § 279 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung beruhen, die in Geschäftsjahren vorgenommen wurden, die vor dem 1. Januar 2009 begonnen haben, dürfen insoweit fortgeführt werden. Wird von diesem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Zuschreibung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen.

oder

(3) Niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen, die auf Abschreibungen nach § 254, § 279 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmoder-



nisierungsgesetzes] geltenden Fassung beruhen, die in Geschäftsjahren vorgenommen wurden, die vor dem 1. Januar 2009 begonnen haben, dürfen insoweit fortgeführt werden und gelten für die nachfolgenden Geschäftsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Wird von diesem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Zuschreibung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 248 Abs. 2 HGB a. F. – Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

I. Zielsetzung

- Aktivierungspflicht ab dem Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2008 beginnt.
- Vermögensgegenstände, deren Erstellung vor dem Stichtag begonnen, aber noch nicht beendet wurde, werden nur mit den aktivierungspflichtigen Herstellungskosten aktiviert, die nach dem Stichtag anfallen.
- Keine Nachaktivierung von bereits erfasstem Aufwand.

II. Vorschlag

Artikel 66

(4) Aufwendungen für nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die in einem vor dem 1. Januar 2009 beginnenden Geschäftsjahr angefallen sind, dürfen nicht als Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Bilanz ausgewiesen werden.

§ 250 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F. – Als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern bzw. Umsatzsteuer

I. Zielsetzung

- Erfolgswirksame Auflösung in dem Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2008 beginnt.

II. Vorschlag

Artikel 66

(5) Waren im Jahresabschluss für ein nach dem 31. Dezember 2008 endendes Geschäftsjahr Rechnungsabgrenzungsposten nach § 250 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung enthalten, so sind diese aufzulösen.



§ 253 Abs. 3 HGB a. F. – Außerplanmäßige Abschreibungen des Umlaufvermögens aufgrund künftiger Wertschwankungen auf den niedrigeren Zukunftswert und § 253 Abs. 4 HGB a. F. – Außerplanmäßige Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung

I. Zielsetzung

- Abschreibung dürfen fortgeführt werden; wahlweise Auflösung der Abschreibungen und Zuschreibung der Gewinnrücklagen.
- Alternative: ergänzend wird geregelt, dass analog zu IFRS alle Buchwerte am Tag der Einführung des BilMoG als AHK gelten.

II. Vorschlag

Artikel 66

(6) Niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen, die auf Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3, § 253 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung beruhen, die in Geschäftsjahren vorgenommen wurden, die vor dem 1. Januar 2009 begonnen haben, dürfen insoweit fortgeführt werden. Wird von diesem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Zuschreibung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen.

oder

(6) Niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen, die auf Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3, § 253 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung beruhen, die in Geschäftsjahren vorgenommen wurden, die vor dem 1. Januar 2009 begonnen haben, dürfen insoweit fortgeführt werden und gelten für die nachfolgenden Geschäftsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Wird von diesem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Zuschreibung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 269 HGB a. F. – Bilanzierungshilfe für Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen

I. Zielsetzung

- Aktivierung letztmalig für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2009 beginnen.



- Vor dem genannten Stichtag gebildete Bilanzierungshilfen werden entsprechend des § 282 HGB a. F. abgeschrieben und lediglich die Neubildung ab diesem Zeitraum nicht mehr zugelassen.

II. Vorschlag

Artikel 66

(7) War im Jahresabschluss für ein nach dem 31. Dezember 2008 endendes Geschäftsjahr eine Bilanzierungshilfe für Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach § 269 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung ausgewiesen, so darf diese fortgeführt werden und ist weiterhin nach der Maßgabe des § 282 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung zu tilgen.